





Gm. 43.



Gründlicher  
und  
aus denen Reichsgesetzen gezogener  
**Beweis,**  
daß die  
**Achtserklärung**  
wider  
den König in Preußen  
unmöglich sey.

---

1 7 5 7.



71

Grundriss

des

aus dem Reichthum des Reichthums

Reichthum

des

Reichthums

des

Reichthums

des

Reichthums







**D**ie Ahtserklärung wider den König in Preußen ist eine Sache von Wichtigkeit; und je wichtiger dieselbe ist, desto genauer und gründlicher verdienet sie untersucht zu werden. Meine Absicht aber ist nicht, zu verneinen, daß eben diese Ahtserklärung wirklich vollzogen werde, sondern nur zu zeigen, in wie weit diese Handlung regelmäßig und so gültig sey, daß darwider nichts eingewendet werden könne? Die Materie ist sehr küßlich, aber dennoch von solcher Beschaffenheit, daß es nicht schwer fällt zu behaupten, wie die Ahtserklärung wider den König in Preußen unmöglich sey, weil

I. Die Ahtserklärung nie statt finden kann, so lange der beschuldigte Theil nicht sein Eingeständniß darzu giebt, oder dessen, was er beschuldigt wird, sonnenklar überführet worden.

Es ist ganz und gar nicht zu läugnen, daß das römische Reich grosse Privilegien, Gerechtigkeiten und Freiheiten besitzt, und daß es auch so mächtig ist, daß es, wenn nemlich das ganze Corpus zusammen hängt und bey einander hält, in gegründeten Beweisen einer großen Mißhandlung, den Uebertreter mit der Ahtserklärung bedrohen, und bey fortdaurender Wiederspenstigkeit, Ungehorsam und öffentlichen Empörungen, mit Rechte bestrafen kan. Allein es gehöret zu einer jeden Beschuldigung, so sie gegründet heißen soll und statt haben kan, der sonnenklare Beweis; das römische Reich setzt also zum Beweise, daß die Ahtserklärung nicht widerrechtlich sey. Es behauptet

1. Es habe der König in Preußen den Krieg freiwillig, ohne alle dazu gegebene Ursache, und ohne dringende Noth angefangen, und führe mit demselben noch jeko fort.
2. Der König in Preußen habe Sachsen ohne alle Raision mit Krieg überzogen, und ruinire das ganze Land Sachsen.
3. Es habe derselbe mit seinen Einwendungen und an das römische Reichsgerichte ergangenen Verantwortungen dasjenige nicht dargethan, was er von rechtswegen beybringen sollen.
4. Habe der König in Preußen eine Empörung angehoben und die Reichsgeetze überschritten;





5. Den Landfrieden, den westphälischen und dresdner Frieden gebrochen; und
6. Sich gegen das römische Reich ungehorsam erzeiget, und sich nicht in Person vor dem Reichsgerichte gestellt.

Weil nun der König in Preussen ganz und gar dem römischen Reiche sich nicht unterwerfen will; weil er nicht seiner Obliegenheit nach thun, und den Kaiser und das römische Reich respectiren, und Sachsen räumen will, wiewol ihm solches von dem römischen Reiche auferlegt worden: ergo soll er, wenn er nicht zum letzten Termin vor dem kaiserlichen Reichsgerichte erscheinet, in die Acht erklärt werden.

Der König in Preussen macht dargegen aber seine Einwendungen. Quoad primum könne ihm nicht aufgedrungen werden, daß er den Krieg angefangen, weil er in Erfahrung gebracht, daß ihn Sachsen, Oesterreich und Rußland mit Kriegen überrumpeln, ihn aus seinen Landen jagen, und sich in seine Staaten theilen wollen. Dieses beweiset er durch öffentliche in Druck gegebene Schriften und Documente, als:

- Nro. 1. Bericht des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 31. Jul. 1756.
- No. 2. Auszug eines Schreibens des Grafen von Bernes an den von Bretslack zu Petersburg, d. d. Berlin den 22. Mai 1747.
- No. 3. Schreiben des kaiserlichen Gesandten von Bretslack zu Petersburg an den Grafen von Bernes zu Berlin, d. d. Petersburg den 6. Jul. 1747.
- No. 4. Auszug eines Berichts des Grafen von Bernes an der römischen Kaiserin Majest. d. d. Berlin den 22. Jul. 1747
- No. 5. Refulrat des zu Moscau den 14. und 15. Mai 1753. gehaltenen grossen Rathes.
- No. 6. Auszug eines Berichts des von Funk, d. d. Peterburg den 23. October 1757.
- No. 7. Auszug eines Berichts des Legationssecretärs Prasse an den Grafen Brühl, d. d. Petersburg den 5. Jul. 1756.
- No. 8. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen v. Brühl, d. d. Wien den 1. Mai 1756
- No. 9. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 9. Jun. 1756.
- No. 10. Auszug eines Berichts des von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 12. Jun. 1756.
- No. 11. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 16. Jun. 1756.
- No. 12. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 14. Jul. 1756.

No. 13.



- No. 13. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 14. Jul. 1756.
- No. 14. Bericht des von Bülow an den Grafen von Brühl, d. d. Berlin den 28 Jun. 1756.
- No. 15. Bericht des von Bülow an den Grafen von Brühl, d. d. Berlin den 5. Jul. 1756.
- No. 16. P. S. einer Depeche des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl vom 28 Jun. 1756.
- No. 17. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. 24. Jul. 1756. Ft. vom 4. Aug.
- No. 18. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. 10. Jul. 1756.
- No. 19. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. 17. Jul. 1756.
- No. 20. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. 4. Aug. 1756. Ft. vom 7. Aug.
- No. 21. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, d. d. 11. August 1756.
- No. 22. Auszug eines Rescripts der Kaiserin Königin an den Grafen von Bernes zu Berlin, d. d. Wien den 7. Jul. 1757.

Hiermit getrauet man sich zu beweisen, daß der Churfürst zu Sachsen den dresdner Frieden gebrochen, und den König in Preußen zum feindlichen Angriff gezwungen und gendthiget habe, daß er zu seiner Selbstsicherheit in Sachsen einfallen, und dessen Oberhaupt ausser Stand setzen müssen, ihn zu schaden.

Dieses ist ein Hauptpunct, welcher des Königs in Preußen Einbruch in Sachsen rechtfertiget; und also hat Preußen etwas wider Sachsen, darein sich das römische Reich nicht mischen kan. Es gestehet Preußen die Beschuldigungen des Gegentheils nicht ein, sondern bleibt darbey, daß nicht er, sondern Sachsen und Oesterreich, die Urheber des Kriegs sind. Da nun des Königs in Preußen Eingeständnis und der sonnenklare Beweis seiner Beschuldigungen mangelt, und bis jeto noch ganz in Zweifel und unausgemacht ist, so kan das römische Reich den Einbruch in Sachsen vor keine Empörung halten; wie denn auch überhaupt unerweislich ist, daß der König in Preußen mit Sachsen Krieg führe, oder Sachsen feindlich behandelte.

Quoad secundum läugnet der König in Preußen mit Sachsen feindlich umzugehen, noch dessen Staaten zu ruiniren. Er giebt vor, daß er zwar Ursache genug dargu hätte, solches aber nicht thäte, sondern dieses Land mehr schone, als es von Sachsen selbst erkannt und aufgenommen würde.



Quoad tertium beruhet es darauf, daß man sächsischer und österreichischer Seite von obbemeldeten Schriften und Documenten nichts wissen will; und so man auch deren Existenz nicht abläugnen möchte, dennoch zur einzigen Entschuldigung angebt; daß dieses Bündnis noch nicht völlig geschlossen, auch noch nicht völlig zu Stande gekommen, und also vor noch gar nichts feindliches anzusehen sey. Weil aber der König in Preußen darauf beruhet und beharret, und daraus die Rechtmäßigkeit seines Krieges und die ihm zu seiner Selbstsicherheit angegebene Ursachen rechtfertigen will, so will man auf der Seite seiner Gegner nichts davon hören, noch zugeben, daß er hierdurch etwas bewiesen habe.

Quoad quartum antwortet der König in Preußen, daß, obgleich auf Seiten des römischen Reichs en Faveur der Kaiserin Königin der sächsische Einfall als eine Empörung angesehen würde, so wäre doch solches ein bloßes irriges und zu Tage liegendes falsches Vorgeben, indem sich selbst gegen die Feinde in Sicherheit zu setzen, und seine Feinde ihm zu schaden, außer Stand zu stellen, ihnen aber das Prävenire zu spielen, vor keine Empörung wider das römische Reich, sondern allen vor ihre Staaten und Unterthanen wachsam besorgten Regenten erlaubt und wohlgethan auszulegen sey. Er habe also hierdurch keinesweges wider das römische Reich empöret, noch das geringste wider die Reichsgesetze verbrochen.

Quoad quintum sey er sich keines Friedensbruchs bewußt, sondern der Bruch aller im fünften Artikel bemeldeten Frieden sey denen einzig zuzuschreiben, welche ihn die Waffen zu ergreifen genöthiget hätten.

Quoad sextum schließet der König in Preußen, daß er das römische Reich und dem Kaiser, welche sich illegitime in den Krieg, den er mit der Kaiserin Königin führet, und in die Bestimmung der sächsischen Staaten, alles Verwarnens ungeachtet, gemischt, nicht anders als seine Feinde ansehe, keinesweges aber als sein Oberhaupt und Reichsmitglieder erkennen könne. Wenn er nun das römische Reich als seine zu einem Angriff bereiteten Feinde ansehet, so glaubet er auch nicht Ursache zu haben, auf die an ihn ergangenen Citationen regardiren zu müssen, noch viel weniger gegen das römische Reich eine Mißhandlung und gegen den Kaiser einen Ungehorsam zu begehen, wenn er auf diese Vorladungen nicht erschienen ist. Es ist also der Schluß preussischer Seite:

So wenig mich der Kaiser und das römische Reich, indem sie sich illegitime in diesen Krieg vermischen, vor das Reichsgerichte citiren können, eben so wenig können sie mich auch in die Acht erklären, sondern so sie solches auch thäten, würde ich solches als einen Actum invalidum und vot ungültig ansehen, als eine von einem andern Feinde wider mich unrechtmäßig bedrohere und endlich zu Werke gestellte Beleidigung.

II. Kan



II. Kan die Ahtserklärung nicht statt finden, weil der König in Preußen Sachsen als ein *Depôt* angiebet.

Es ist also nicht der König in Preußen als ein Feind im Lande. Gesezt auch, er hätte mit dem König in Polen und dem Hofe zu Dresden einige Irrung, so wird von ihm eben derselbe, nicht aber das Land feindlich angesehen. Er sagt und verspricht, daß, da er aus ohnvermeidlicher Kriegsraison das Churfürstenthum Sachsen in Besiz nehmen müssen, er solches als ein heiliges *Depôt* gleich seinen Erblanden und eigenen Staaten behandeln wolle. Und er scheint auch solches zu thun; denn da durch diesen Krieg das Churfürstenthum Sachsen aller Kriegsfolgerung ausgefegzt ist, so siehet man, daß solches auch seinen Staaten wiederfähret. Preußen und Brandenburg empfinden die Drangsale des Krieges, und so muß sich Sachsen solches auch nicht befremden lassen. Inzwischen da er wegen des Krieges, den er mit der Kaiserin Königin führet, Sachsen als ein *Depôt* in Händen zu behalten, aus Staats- und Kriegsraison sich genöthigt behauptet, so kan dieses durchaus nicht als eine Empörung wider das römische Reich angesehen noch bestraft werden. Wo will solchergestalt die Ahtserklärung statt finden können. Sie ist in Betracht sögestalter Umstände in Wahrheit ganz ohnmöglich wahrscheinlich. Wolte man gleich einwenden, daß man zwar preussischer Seite vorgäbe, wie man sich Sachsens als ein *Depôt* verschern müsse, allein man tractire solches wegen grosser Lieferung, *Contributionen*, *Recroutirungen*, auch nachheriger militärischer Executionen, als ein feindliches Land; so ist hierauf gemässigt zu antworten, daß die Forderungen dergleichen vorhandenen starken Krieges wegen ohnmöglich abzuwenden wären. Es sey genug, daß sich der König in Preußen anheuschig gemacht, daß, wenn der Krieg auf seiner Seite wohl auschlage, Sachsen nicht Ursache haben solle zu Klagen, sondern er vielmehr erbötig sey, Sachsen allen zeithero erlittenen Schaden und Verlust wieder zu ersetzen.

III. Kan die Ahtserklärung nicht stattfinden, weil Hannover nicht bey dem römischen Reiche hält.

Wenn wir die Ahtserklärung überhaupt betrachten, so hat das ganze römische Reich wohl die Macht, einen einzigen, welcher sich frevelhaft und mutwillig als ein ungehorsamer und widerspenstiger Empörer aufführet, nach denen Reichsgrundgesetzen in die Aht zu erklären. Allein da Hannover als ein Churfürstenthum mit dem Könige in Preußen verbunden ist, und nicht bey dem römischen Reiche hält, so können etliche Churfürsten ohnmöglich allein einen solchen Hauptactum von so großer Wichtigkeit legitime unternehmen und ausführen, welchen sie nicht allein, sondern unanimitet, gegen einen einzigen alle zugleich tractiren solten.

Ein *Corpus* muß bey einander seyn, und wo nicht die *Vota* zu einer Ahtserklärung von allen Mitgliedern vorhanden seyn, so kan nichts gültiges und unum-



unumstößliches geschlossen und eequirt werden. Der Churfürst von Hannover mangelt als eine Hauptperson bey dem Reichscollegio, ohne dessen Einwilligung und Beytritt zu so einer Strafexecution nicht kan geschritten werden. Der Churfürst von Hannover aber konte und wolte sich nicht zu den Beitritt zum römischen Reiche einverstehen, weil derselbe glaubte, es könne sich dasselbe nicht in diesen Krieg obrichterlich einmischen, da der König in Preußen rechtmäßige Ursache zu kriegen vor sich habe, und seine Selbstsicherheit allerdings höher zu schätzen Ursache habe, als einen angemutheten Gehorsam zu leisten, wodurch er und seine Staaten der größten Gefahr ausgesetzt werden können.

IV. Kan die Aechterklärung nicht statt finden, weil der Krieg mit der Gemahlin des römischen Kaisers, der Kaiserin Königin, geführt wird.

Wenn wir überlegen, wer den Krieg führt, und betrachten, daß der König in Preußen und die Kaiserin Königin die zwey Hauptpersonen sind, so will fast scheinen, als wolle es nicht wohl angehen, daß sich der Kaiser als Reichsoberhaupt in den Krieg mische. Es würde ihm zu keinem Vorwurfe gereichen, so er der Kaiserin Königin seiner Gemahlin mit gemachten Bundesgenossen und sonst zusammen gebrachter Macht zu Hülfe käme: Allein daß derselbe eine Reichsarmee errichtet, gegen ihn Reichskriegsanstalten vorkreht, und so gar die Aechterklärung anternimmt, dieses scheinet von erstaunlich erheblicher Widersprechlichkeit. Die Kaiserin Königin sollte nach preussischen Vorgeben eine Haupturheberin dieses Krieges seyn, und den König in Preußen zu diesem Kriege forcirt haben, wie ihm wohl möglich, daß der Kaiser als Kaiser des römischen Reichs und nicht vielmehr als Gemahl der Kaiserin Königin cooperiren sollte? Es ist fast als in Procellual-Sachen. Ein Richter muß, wann ein Ankläger wider dessen Frau und Kinder streitet, und nun ein Urtheil abgefaßt und geschlossen werden soll, abtreten. Es ist ihm als einer suspecten Person nicht erlaubt, ein Urtheil wieder den Ankläger abzufassen und zu beschließen, denn er würde vielleicht ea favore seines Weibes ein gelinderes Urtheil oder eine härtere Sentenz wider den Kläger sprechen. Solte dieses nicht vielmehr im deutschen römischen Reiche stattfinden? Solte nicht bey dem Reichshofgericht ein gleiches beobachtet werden? Und gesetzt, man observirte dieses nicht, würde wohl die solchergestalt decretirte Aechterklärung unumstößlich seyn? Solte sie auch ihre erforderliche Gültigkeit erlangen? Solte sie auch von allen Reichsmittänden davor gehalten, und als ein rechtmäßig vollzogener Executionsactus agnoscert werden? Gewiß! und alzugewiß verbleibet hier ein schwerer Knoten, welcher, ehe wir einen richtigen Schluß machen können, vor allererst noch aufzulösen ist. Weit fäglicher, leichter und unwiderprechlicher würde diese Aechterklärung anzusehen seyn, wann Ihre kaiserliche Majestät nicht so genau mit der in dem Krieg mit Preußen verwickelten Kaiserin Königin verknüpft wäre.

Dieses



Dieses Capitel verdienet von allen Reichsmittständen einer unparteiischen Erwehung und Untersuchung, und so diese erfolget, bin ich der ganz gewissen Meinung, es dürfte allerdings erkant werden, man hätte viel lieber von Seiten des deutschen römischen Reichs eine Intermediation zum Frieden auf sich genommen, als daß man eine Reichsarmee mit so großen Kosten und Beschwerden errichtet, und zur Reichsachtserklärung zueilete.

V. Kan die Aechtserklärung nicht stattfinden wegen des Vorwands: *Plurima vota valent.*

Dieses werden wir um so viel eher und leichter fassen können, so wir den Statum Imperii betrachten. Zu dem Corpore, das so wichtige Dinge unternehmen kan, gehören alle Churfürsten. Nun sind aber deren viere, nemlich die Kaiserinkönigin; der König in Preußen; der Churfürst zu Hannover, der Churfürst zu Sachsen, und wir sehen den Kaiser als den Gemahl der erstern an, können denselben also mit darzu rechnen, und sagen, es sey auch der deutsche römische Kaiser, zusammen fünf wichtige und ansehnliche Mächte in diesem Krieg verwickelt. Wie können nun Personen, die selbst verwickelt seyn, sich ein Recht und einem ihrer Gegner eine Strafe zusprechen? Und wie können, da die Helffte des allgemeinen Corporis in Waffen siehet, die andern, welche doch nur die kleinste Helffte ausmachen, ein so ansehnlich wichtiges Decisum fällen, und wider den König in Preußen nach einem so gar harten Rigueur verfahren?

Hier kann es nicht heißen: *Plurima vota valent.* Es ist also, weil das Corpus halb zertheilt ist, nicht möglich, daß ein Theil gegen das andere oberrichterlich agiren, und sich einer Handlung unterziehen möge, welche nur von dem gemeinschaftlichen Corpore kan exercirt werden. Die Helffte einer Societät kan unmöglich wider die andern etwas thun; Hannover will nichts mit einem Reichsfrige zu thun haben, weil es erkennt, daß es dergleichen jezo müßig gehen könne, und keine erhebliche Ursache da sey, daß sich das römische Reich wider den König in Preußen mit Waffen und Schriften rüste. Die Kaiserinkönigin kan auf dem Reichstage ohnmöglich in ihrer eigenen Sache etwas als ein Reichsmittstand tractiren. Der König in Polen siehet sich die Hände gebunden, und kan auf dem Reichstage nichts thun, als daß er klaget, wie ihn; das Unglück des Kriegsfeuers am mehrsten verlegt. Wären die übrigen Churfürsten nebst Sachsen nicht weit glückseliger, wenn sie dieses Feuer in seinen ersten Flammen hätten zu ersticken gesucht, als daß sie solches mit Zugestehung eines nähernden Dels vergrößern?

VI. Kan die Aechtserklärung nicht stattfinden; denn so lange dieser Krieg währet, kan Hannover, Sachsen und Preußen, die Reichshülfe nicht als Reichshülfe des deutschen römischen Reichs: *Corporis* ansehen, sondern als bloße mit der Kaiserinkönigin verbundene Feinde.



So gewis als es nun ist, daß die Ursachen dieses Kriegs nebst allen Umständen dergestalt in einander verwickelt bleiben werden, daß man nicht hinlänglich darzuthun im Stande seyn dürfte, dem König in Preußen die ganze Schuld und Urhebung, noch auch dem Gegentheile, sondern vielmehr einem fatalen und von Gott recht zur Strafe verhängten Schicksal aufzubürden: so lange bleibt es auch gewis, daß der König in Preußen nicht einer Hand breit von denen ihm aufgedrungenen Beschuldigungen einräumen werde. Ist aber nun der König in Preußen seiner eigenen Ueberzeugung nach nebst seinen Allirten versichert, daß nicht er, sondern der Gegentheile die erste Gelegenheit zum Friedensbruch gegeben habe, so wird er die ihm entgegen seyenden Reichsmittstände nicht als ein Collegium lentionantium, den Kaiser nicht als sein Oberhaupt, und das Reichshofgericht nicht als sein iudicium, das wider ihn Urtheile fällen und erequiren könne, hoc in passu ansehen, sich auch nicht verbunden achten, die Citationes zu respectiren, und denen an ihn ergangenen Befehlen Gehorsam zu leisten, die Reichsächtserklärung nicht davor zu erkennen und anzusehen, sondern er wird diese Helfte seinen Absichten entgegen stehender Wittstände vor anders nichts, als Bundesgenossen der Kaiserin Königin, die Reichsarme als ihre Hülfstruppen, und die Aechtserklärung vor eine Vergewaltigung zu achten, die weder von Giltigkeit ist, noch die dasjenige in der That nach sich ziehen könne noch werde, was gleichwol gegenwärtig von ihnen angedrohet zu werden möglich seyn kan. Ist das Reichs-Corpus ein Zwiespalt, wie will die eine Helfte die iura maiestatica alleine besitzen? Es verbleibet demnach ganz angemacht, daß weder der König in Preußen noch Churhannover noch die andern preußischen Allirte die Armee der catholischen Churfürsten vor die Reichsarmee erkennen, noch die Aechtserklärung vor was anders, als eine illegitime Nullität ansehen werde, so lange dieser Krieg noch dauern dürfte.

VII. Kan die Aechtserklärung nicht stattfinden, ehe der König in Preußen zuvor seiner Länder entsetzt ist, welche nicht zum römischen Reiche gehören, freie Staaten und independent seyn.

Der Kaiser und die catholischen Churfürsten wollen nun jeko, obgleich die eine Helfte des Corporis Imperii nicht bei der allgemeinen Sache halten kan, dennoch das ganze Corpus vorstellen. Sie erkennen nicht die Unerweislichkeit der preußischen Empörung, und die von ihnen überschrittene Staatsmaxime, nach der sie sich in diesen Krieg als Reichsmittstände allerdings nicht meliren sollen. Diese nun fahren fort, der gewissen Meinung, völlig darzu Recht zu haben und noch darzu genöthigt und gezwungen zu seyn, die iura des ganzen Corporis zu exerciren, denn das ganze Corpus muß hier, weil der Kaiser der Kaiserin Königin Gemahl ist, und in re propria nicht als Verrichter nach eigenen Befallen richten, urtheilen, verdammen, und das Urtheil erequiren lassen kan, des Kaisers Stelle gegenwärtig vertreten. Sie fahren also fort, ein ius zu exerciren, worzu aber noch mehrere Compatrioti gehören, und treiben die  
Sache



Sache weiter, als ihnen die Privilegia und Freiheiten vergünstiget haben. *N*ein betrachten sie auch wohl, mit wem sie zu thun haben?

Es ist dieses ein großer und ein freier König, ein independenter König, welcher als König keinen andern Oberherrn als Gott erkennt. Er ist ein mächtiger, ein reicher König, und ein europäischer König, an dessen Aufrechthaltung nicht nur dem römischen Reiche selbst, sondern auch allen Staaten in Europa so hoch gelegen ist. Wir wollen also nur diesen Punct überlegen, wie es wohl möglich sey, daß der Kaiser und die catholischen Churfürsten den König in Preußen seiner Leben und Länder berauben wollen. Man überlege nur alles aufs genaueste. Da ganz Europa daran gelegen, daß das Haus Brandenburg nicht einen gänzlichen Umfuz empfinde, so wird auch schon eine solche Rücksicht gemacht werden, daß man auf Seiten des Kaisers nicht zu weit gehe, und die Waffen zum gänzlichen Untergang und Verderben des Hauses Brandenburg in die Hand nehme, sondern man wird solche Diversiones verführe, die den Vorfah nach Maßgebung der Nothwendigkeit werden in den Schranken zu halten besorgt seyn. Gefest aber auch, es ginge nun ganz und gar darauf an, daß man die Ahtserklärung vollstrecken und gültig machen wolste, würde man nicht zum vorhero nöthig haben, dem König in Preußen sein Königreich zu entreißen, und würde man sodann nicht erst vermögend seyn, die Ahtserklärung zu vollziehen. Was würde sich der König in Preußen darum viel bekümmern, so man außer seinem Lande spräche, die catholischen Churfürsten hätten ihm den Reichsbann zugetheilt, denn sie doch nicht allein in ihrer Gewalt hätten. Dieses Verfahren würde weiter von keinem Vortheil seyn, als daß man diesen protestantischen Churfürsten in catholischen Ländern vor einen in die Aht erklären, von seinen Allirten aber dennoch stetig vor den Churfürsten in Brandenburg halten und achten würde. Der König in Preußen wird von einer Zeit zur andern Volk und Geld haben, diesen Krieg aufs äußerste zu prosequiren. Die Geschwindigkeit und Heldenmuth des Königs in Preußen ist im Stande, seinen Gegnern die Spitze zu bieten. Wer will ihm sein Königreich nehmen, welches er ohne Independenz vom römischen Reiche besitzt. So lange aber der König in Preußen noch König in Preußen besitzt, so lange ist auch der Reichsbann ein Schattenwerk ohne Wesen. Soll aber der Reichsbann oder die Reichsachtserklärung bestehen, so muß man erst dem König in Preußen durch gewafnere Hand seine Länder wegnehmen, daß er nichts mehr hat als das Churfürstenthum, alsdenn kan man allererst den Reichsbann vor sich nehmen, wienol eines Theils fast nicht möglich scheint, daß die andern deutschen und europäischen Potenzen zugeben werden, daß der König in Preußen durch Verraubung seines Königreichs so herabgestet, und die Balance von Europa sogar beleidiget werde.

*VIII.* Kan die Ahtserklärung nicht stattfinden, weil der König in Preußen als ein König, und der Kaiser als ein Oberhaupt aller Churfürsten anzusehen ist.



Das deutsche römische Reich ist ein Corpus, welches aus Reichsständen und Churfürsten, und dem Kayser, als dem Oberhaupte aller Churfürsten, bestehet. Wenn wir nun dargegen betrachten, daß der König in Preußen mehr als ein Churfürst und ein souverainer König ist, so will es fast nicht glaublich scheinen, daß es wohl möglich sey, denselben als Churfürsten in die Acht zu erklären. Seine königliche Würde dürfte dieses gewiß nicht gleichgültig aufnehmen. Viele Reichsmitstände, welche des Königs in Preußen diese ihm wiederfahrne Beleidigung aufs äußerste und ungleich höher rächen werde, als man sich kaum davon nur wenige Vorstellung machen kan. Wann ich nun aber spreche: Viele mächtige Potenzen werden sich dawider setzen, und mit Gewalt und Gegenmacht darauf bedacht seyn, daß der König in Preußen mächtig bleibe, was hilft die Achtsklärung, wenn sie nicht Strich halten kan? Wird solche nicht vielmehr dem ganzen römischen Reiche mehr schädlich als nützlich seyn? dürfte dieselbe nicht eine Hand bieten, den ganzen Umsturz des römischen Reiches zu bestärken? Dürfte nicht der Umsturz vom ganzen römischen Reiche um so viel wahrer scheinlicher seyn, je ungewisser es ist, ob nicht die preußischen Waffen dennoch einmal eine Hauptvictorie wider die Reichshülfe und alle die, welche die Waffen wieder ihn ergreifen, erfechten möchte? Und gewis, eine solche Victorie wären die sichersten Fesseln, welche der König in Preußen der Freiheit des deutschen römischen Reichs anlegen würde! Ersrecker sich denn die kaiserliche Gewalt so weit, daß sie freie Könige absetzen und alsdenn die Churfürsten in die Acht erklären, ihr Churfürstenthum einem andern geben, und alles dasjenige an einem grossen Könige ausüben kann, was die Art und Beschaffenheit der Achtsklärung mit sich führet? Die Macht, einen sich empörenden Churfürsten in die Acht zu erklären, hat ja die Majestät des Kaisers von den Churfürsten erhalten. Churfürsten verlangen zwar wohl den königlichen Rang, allein die Könige machen ihnen solchen streitig. Wenn wir nun weiter gehen, und wieder auf die Achtsklärung kommen, so können ja die Churfürsten, die einen Grad niedriger als die Könige sind, und nur als Mitregenten zu betrachten, welche von dem Kayser dependiren, so schlicße ich meines Erachtens daraus nicht unwahrscheinlich, daß ein Kaiser solche Achtsklärung zwar im Nothfall gegen einen puren Churfürsten ausüben könne; bei einem Churfürsten hingegen, der noch über sein Churfürstenthum ein Königreich hat, kan er so leichte nicht mit der Achtsklärung verfahren, weil personae inferioris gradus über höhere nicht in iurisdictionem haben, noch dasjenige decretiren können, was nur gleiche Reichsmitstände nach der Reichsverfassung in Empörungsfällen gegen einander zu thun fähig sind. Es kan der Kaiser also ohnmöglich von dem Churfürsten die Macht bekommen haben, freie Könige bei Anscheinung empörender Bergewaltigungen als Churfürsten in die Acht zu erklären, da die Churfürsten inferioris conditionis als Könige sind, und die königliche Würde keinen Kayser als Superiorem erkennet; da auch der Kaiser alle seine obrichterlichen Iura von den Churfürsten allererst erhalten, so folgt, daß so er sich der Gewalt anmaßet, Könige als Churfürsten in die



die Achte zu erklären, eine That handele, die von keinem weitem Valore ist, als eine eigenmächtige Vergewaltigung. Wolte man gleich davor halten, die Achteerklärung gehe die Person nur an, in Ansehung sie einen Churfürsten repräsentire, so dürfte sich auch dieses nicht allzuwohl schicken, indem das römische Reich durch dergleichen Achteerklärung eines Churfürsten die mit demselben verknüpfte königliche Würde dermaßen beleidigen würde, daß dem ganzen römischen Reiche dadurch große Gefährlichkeit auf den Hals gezogen werden dürfte. Geschiehet es aber ja de facto, so macht die Würde königlicher Majestät, welche dadurch überaus lädirt ist, zu einem actu irrito und zu einem puren nichtigen Wesen.

**IX.** Kan die Achteerklärung nicht stattfinden, weil ein römischer Kaiser einen König seiner Lehen zu berauben nicht schädig ist.

**W**ie nun also ein römischer Kaiser von denen Churfürsten und dem gemeinsamen deutschen Reichs Corpore nicht Gewalt über königliche Majestäten bekommen können, weil die Churfürsten allerseits als Churfürsten unter der königlichen Dignität stehen, so besigt er solche auch nicht. Sein erhabener kaiserlicher Titel hat auch zweifelsfrei nicht eine so unumschränkte Liberté bey einer unternehmenden Reichsacht, Beklagten seiner königlichen Länder, seiner Lehen und seiner Würde zu entziehen, weil die königliche Würde und Majestät alle Independenz ohnwiderspöchlich ausschließet.

Die kaiserliche Gewalt erstreckt sich nur in reicheregelmäßigen Schranken über die Churfürsten und deren Lehen, nicht aber über die Reiche, welche sie außerdem besitzen, und die dem Reiche nichts angehen. Die königliche Würde schützt die churfürstliche, und macht solche inviolable, zumal, wo die angefochtenen Handlungen nicht handgreiflich können als Empörungen erwiesen werden.

Ein Kaiser, so er mächtig und einem Könige an Macht und Glücke überlegen ist, kan nure belli Königreiche und königliche Staaten an sich reißen, allein nomine der Achteerklärung wider einen Churfürsten königlicher Würde nicht agiren. Er wird auch allemal besser und sicherer fahren, wenn er dem beleidigenden königlichen Churfürsten durch Krieg zu demüthigen sucht, als wenn er sich der Achteerklärung bedienet.

**X.** Kan die Achteerklärung nicht stattfinden, weil sie von lauter catholischen Reichsmiständen nicht aber von protestantischen zugleich geschieht.

**D**ie Verfassung des römischen Reichs ist nach den Grundgesetzen und Reichs-  
satzungen sehr löblich und herrlich eingerichtet, und würde kein Reich vor-  
trefflicher gegründet und seinem Wohlsynn prosperiret worden seyn, als das rö-  
mische



mische Reich, wenn nur allemal die Reichsgesetze also gehandhabet werden könnten und würden, als sie den Worten nach venerablen Ansehens sind. Noch eine Schwierigkeit machet unter andern eine allgemeine Verdrüsslichkeit unter den Mitgliedern, welche darinne bestehet, daß religio christiana in die zwei Haupttheilungen abgethelet, deren die erste die römischcatholische, die andere die protestantische ist. Die Protestanten empfinden dadurch eine Leidenschaft, weil die Römischcatholischen jenen überlegen sind, und diese Ueberlegenheit machet eine stete wachsame Aufmerksamkeit bey den Protestanten, ein Mißtrauen gegen die Römischcatholischen, und eine überausstarke Erbitterung, wenn die geringere Römischcatholischen, und eine überausstarke Erbitterung, wenn die geringere Macht zu verspähren glaubet, daß man römischcatholischer Seits blos darauf umgehe, wie man die Protestanten als sogenannte Ketzer entweder zum Religionsbeitritt durch Güte oder Schärfe, oder aber dieselbe unterdrücke und ganz und gar ausrotte.

Bev der jeso interirten Achtsklärung nun finden wir einen protestantischen Churfürsten, welcher den Krieg führet; einen protestantischen Churfürsten, welcher sein Bundsgenosse ist; und ein protestantisches Churfürstenthum, welches als ein Depot in preussischer Hand ist, und wovon der König in Preussen als Administrator in Possess ist. Dabingegen finden wir eine römischcatholische Potenz, welche mit dem König in Preussen Krieg führet; einen römischcatholischen Churfürsten, welchen den König in Preussen aus seinem als ein Depot angesehenen Churfürstenthum deposidiren will; einen römischcatholischen König, welcher aus Frankreich der Kaiserin Volk genug zusendet, die preussischen Waffen zu zerbrechen; ein catholisches Reichscollegium, in welchem gegenwärtig die Herren Sententionantes römischcatholischer Religion sind, und einen römischcatholischen Oberrichter. Die Umstände sind ohngefehr also, daß man ganz leicht einsehen kan, daß der Umstur; des Hauses Brandenburg der Religionsstetigkeit und deren Gleichgewicht der zwei christlichen Religionen ziemlich gefährlich ausschlagen dürfte. Da nun besonders bey dem hochwichtigen Zufall einer beschlossenen Achtsklärung ebenfalls Negard auf die Religion zu machen, so finden wir, daß eitel Römischcatholische die Achtsklärung unterworfen, indem man auch in solchen Fällen auf diesen Hauptpunct eine sonderbare Rücksicht haben solte, und dieser einzig nur von römischcatholischen Glaubensgenossen bestgesteter Entschluß zum Reichsbann geschehen sey, welches, je bedencklicher solches ist, destomehr Widerspruch unterworfen stehet, und ein billiges untersuchendes Gutachten zu suchen höchstnothwendig scheint, ehe man durchgehends von der Gültigkeit und Unumstößlichkeit eines illegal unternommenen Reichsbannes hartnäckigt urtheilet.

XI. Kan die Achtsklärung nicht stattfinden, weil der König in Preussen seine schriftliche Verantwortung gethan hat.

Wir finden gleich von Anfange dieses Krieges ein Pro Memoria, oder Erkööniglichen Majestät in Preussen gründliche Verantwortung des zu Regensburg von dem kaiserlichen Reichshofrath in Wien eingegebenen Commissionsdecretis



decretis d. d. Berlin den 9. October 1757. Dieses lautet ganz kurz zusammengefaßt folgendergestalt: „Se. Königliche Majestät in Preußen hätten nicht ohne besondere Gemüthsrührung und mit der größten Verwunderung vernommen, was vor ein kaiserliches in den herbesten Ausdrückungen wider sie abgefaßtes Commissionsdecret und Reichshofraths-Conclusum, wegen der Ihre abgedrungenen Nothwehr gegen die, seit vielen Jahren wider sie geschmiedete, und zum Ausbruch gestandene, abseiten der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmen Majestät auszuführende gefährliche Dessen, und des dabey abgemüßigten Einmarsches dero Truppen in die chursächsische Lande unterm 20. Sept. ci. a. auf der allgemeinen Reichsversammlung zur öffentlichen Dictatur gebracht, und daß dessen Inhalt hauptsächlich dahin gerichtet worden, ihre höchst und hohen Mithstände wider dieselbe aufzuwiegen, und zu einem allgemeinen Anfall zu bewegen, Ihre gesammte Kriegsmacht zurück zu berufen, sie ihrer theuer geleisteten Eidespflicht anmaßlich zu erlassen, Se. königliche Majestät als einen sich des größten Verbrechens theilhaftig gemachten Fürsten zu verdammen, und sie so zu sagen als einen Feind des Reichs zu erklären. Je unerhörter (fährt der König in Preußen fort) und härter, nun dieses gegen höchst dieselbe haltendes Verfahren ist, desto weniger haben sie solches verschuldet.“

Hier fähret er nun sein Eindringen in Sachsen bestens zu entschuldigen an, und endlich befiehet er Gott die Sache, und schließet endlich also: „Se. königliche Majestät haben sich übrigens nicht entbrechen können, wider die unerbörte, in Ansehung ihrer gedauerte in oft angeführten kaiserlichen Commissionsdecret enthaltene Zudringlichkeiten hiemit auf das ernstlichste und nachdrücklichste protestiren zu lassen. Sie wollen zu gleicher Zeit die ihnen zustehende Rechte und Freiheiten hierdurch auf das beste und möglichste verwahren, und sich wegen der gegen höchstdieselben als ein geröntes Haupt, als auch einen der vornehmsten Churfürsten des Reichs geschehenen harten Beleidigungen, alle diejenige gebührende Satisfaction vorbehalten, so sie mit allem Fleiß nach dem allgemeinen Völkerverrecht und denen Reichsfundamentalgesetzen begehren können.“

Hierdurch nun hat der König in Preußen seine Vertheidigung sowohl als in noch andern dergleichen Schriften geführt. Und es scheint, er habe damit Satisfaction geleistet. Wer dessen Schriften liest, der muß allerdings bekennen, daß selbige und die wider ihn ergangene Gegenschriften die Deutlichkeit der Sache so gewaltig in einander verwickeln, daß man nicht wohl wissen mag, welcher Theil vollkommen Recht oder Unrecht habe.

Das einzige bleibt noch preussischer Seits unerwiesen, zu beweisen, daß wirklich eine gewisse Ueberfaltung seiner Staaten vorhanden gewesen sey.

Nun aber wollen wir aber auch noch nicht sagen, daß eines von beiden seine Vertheidigung also geführt, daß sie nicht von dem andern Theile habe können angefochten werden.

Sub lito res est & manfit adhuc.

Das



Das preussische Vorgeben und gegenseitige Vertheidigung ist noch nicht aus ein-  
 ander gesetzt, und die Sache noch streitig. Nun fragt sich, ob wohl der rö-  
 mische Kaiser oder die catholischen Churfürsten eine dubidse Sache decidiren,  
 concludiren, condemniren, und das gefasste Urtheil exequiren könne? Es will  
 fast wider den Kaufrechts und wider die Reichsgesetze zu seyn scheinen, und wi-  
 der die zu Beruhigung der Stände desselben beschworne neueste Wahlcapitula-  
 tion, worinnen mit durren Worten versehen, daß ohne gesamter Churfürsten,  
 Fürsten und Stände des Reichs, Borwissen und Bewilligung dergleichen hartes  
 Verfahren nicht statt haben soll.

Ihro Majestät der König in Preussen bedienen sich in obangeregten Pro  
 Memoria ferner der gewissen Versicherung einer patriotischen Gesinnung mit  
 diesen Worten: „Als König werden sie sich von keinem in der Welt Gesetze vor-  
 schreiben lassen, und als Churfürst werden sie nimmermehr ihre Obliegenheit,  
 „und was sie des Kaisers Majestät als Oberhaupt des Reichs und dessen Glied-  
 „dern schuldig sind, außer Augen setzen, wenn man ihnen nur Gleich und Recht  
 „angedeyen lassen, und mit ihnen nicht, wie bisher fast in allen ihren Angele-  
 „genheiten, auf die widerrechtlichste Art und mit der größten Partheilichkeit  
 „verfahren wird.“ Aus diesen Worten strahlet anders nichts hervor als lauz-  
 ter Unschuld, und daß man nicht denselben verurtheilen könne, ehe die Gewis-  
 heit der Wahrheit eines scheinbaren Unrechts aufs deutlichste aufgeklärt ausge-  
 führt, männiglich vor Augen gelegt, und der König in Preussen unridersprech-  
 lich überführt und überzeuget worden. Man giebt ihm den Angriff, und also die  
 Empörung schuld. Den Angriff läugnet er auch nicht, hingegen behauptet er,  
 daß solcher anders nichts als eine ohnunggängliche Nothwendigkeit und eine un-  
 vermeidliche Vorsorge vor seine eigene Sicherheit sey.

Kurz, der König in Preussen hat sich vertheidigt, so gut als es ihm mög-  
 lich gewesen. Ob aber bey allen diesen Umständen nicht ein anderer Weg ge-  
 funden werden können, den König in Preussen einer friedliebenden östereich-  
 schen Gesinnung zu versichern, den wankenden Frieden bestens zu gründen, als  
 daß man mit der Reichshülfe und Aechterklärung auf die wichtigsten Extrema  
 ausschweifet, mögen unpartheiische Politiici gründlicher untersuchen.

XII. Kan die Aechterklärung nicht stattfinden, weil der König  
 in Preussen *eo ipso*, da er jetzo Krieg führet, des deutschen  
 römischen Reichs Wohlfeyn suchet, und die Franzosen vor  
 dem Eindringen in Deutschland mit allen Kräften abzuhal-  
 ten suchet.

Verschiedene Umstände und Bezeigungen des Königs in Preussen wolten fast  
 für denselben das Wort führen. Er suchet nemlich aller Verdrüßlichkei-  
 ten mit dem Kaiser und der Mißhelligkeit mit denen catholischen Reichsmiñständen  
 ohngeachtet des römischen deutschen Reichs Wohlfart u. Bestes. Da er überzeuget  
 zu seyn schien, daß er nunmehr von Oesterreich und Ausland in seinem eigenen  
 Lande



Landes sollte überfallen werden, so mußte er, wie er es selbst gesteht, seine Staaten und Unterthanen in Sicherheit setzen. Er hatte geheime Nachrichten von der Intention daß man die Protestanten unterdrücken wolte. Hier konte er nicht anders, als ihren zum vorherho zu kommen. Er gieng dahero aus löblicher Absicht, nemlich als Protector Religionis Sachsen in Sicherheit vor allen feindlichen Androhungen zu setzen, weil dies ein protestantisches Land ist, welches einen römischcatholischen Regenten hat. Nun kam dazu die Kriegsräson, welche ihn nöthigte Sachsen zu einem Depot zu machen, sich der Elbe und sächsischen Armee zu bemächtigen, und es alsdenn mit seiner Feindin auszumachen durch den Weg der Waffen. Die Kaiserin Königin berufte die Russen und Franzosen zu ihren Bundesgenossen. Von den Franzosen ist der König in Preussen der Meinung, daß sich dieselben bey allen Gelegenheiten als der Erbfeind von Deutschland aufgeführt, und nach der Freyheit des deutschen römischen Reichs getrachter haben. Bey allen Irrungen nun mit dem Kayser ohngeachtet that doch Preussen und Hannover, was sie nur konten, und so lange es möglich war, die Franzosen von dem Einmarsch nach Deutschland abzuhalten. Es setzten beyde Allirte Volk und Köpfe dran, und achteten solches nicht, um nur des Reichs Wohlfeyn zu befördern. Sie stellten ihr Bedenken auf dem Reichstage zu Regensburg mehr als einmal gründlich vor. Allein es wollte darauf ganz und gar nicht reflectirt werden, au contrair die gesegneten preussischen und churbannöverischen Lande mußten zu allererst die deplorablesten Bedrängnisse von dem Zuspruch dieser französischen Völker empfinden. Der König in Preussen erbote sich, den Frieden sogleich einzugehen und die Waffen wegzuworfen, wenn man ihm nur einen Weg seiner Selbstsicherheit machte. Allein auch hierzu hatte man keine Ohren sondern alles seines friedliebenden Anerbietens ohngeachtet machte man Anstalt zu einer Reichshülfe, und den König in Preussen in seinen Landen selbst anzugreifen. Wie kan man denselben nun wohl als einen Reichsfeind ansehen, da er die Reichs- und Erbfeinde von dem Einbruch in Deutschland abzuhalten suchet. So man diese Gesinnung, die patriotisch genug ist, genau erweget, so wird man die Reichsacht gewis mit andern Augen betrachten müssen.

XIII. Kan die Aechtserklärung nicht statt finden, weil der König in Preussen nicht zu verderben sucht, sondern vor allen feindlichen Ueberfall schützt.

Dieses nemlich ist von Sachsen zu verstehen. Damit es alles in Sachsen richtig zugebe, so hat er um des Unterschieles willen alle königliche Casen und Landesemkänfte als ein Depot in seines Generalfeldkriegs-Directorii zu Torgau Verwahrung gegeben. Er siehet dieses Geld nicht als eine contrebant gemachte Deute, sondern als einen gesammelten Schatz an, den er nach hergestellten Frieden dem sächsischen Landesherren wieder in seine Hände liefern wird. Ob er auch gleich zu Versicherung der Elbe, und daß Sachsen nicht möchte eine starke Armee wider ihn der Kaiserin Königin zu Hülfe schicken, sich des Landes bemäch-



bemächtiget, so sind doch solches nur Parerga und Nebenabsichten, da viel mehr die Hauptabsichten seines Verweilens in Sachsen sind, daß er verhüten will, daß nicht die Desterreicher und Franzosen dem sächsischen Landesherrn in sein Erbe fallen, und wie sie andernwärts gethan haben, alles verderben und ruiniren, endlich aber, daß er die Unterthanen wider alle Religionsbedrängnisse schützen will. Ob gleich Sachsen thöricht handeln würde, so es die angenehme Weile der Preußen in ihrem Vaterlande mit sonderbahren Ruhmes- und Lobeserhebungen beehren, und sich diese Visite noch länger ausbitten wolte: so kan doch Sachsen auch eben nicht sonderlich klagen, daß ihm außerordentlich Leid zugefügt worden sey. Geld- und Naturalienlieferungen sind Kleinigkeiten, welche nicht den Leib und die Haut des Menschen angehen. Man kan dergleichen wohl wieder bekommen, Aber an seinem Leibe ist kein Sachse angetastet worden, welcher nicht etwas sonderbares verbrochen, so strafbar gewesen. Diejenigen, welche glauben, daß die Desterreicher und Böhmen auf Sachsen, in Ansehung der Religion, einen Vorschlag gehabt, welchen die Einzückung der preußischen Truppen in Sachsen verhindert und unterbrochen, diese danken Gott, und wissen mit Darbietung alles ihren Vermögens dem Preußen fußfälligen Dank, daß er, ob er gleich schweres Geld zusammen gehäufet, dennoch als Protector Religionis Sachsen sub nomine depositi von denen Verhängnissen der geharnischten Apostel geschütze habe.

Es ist also wahr, daß Sachsen ein ganzes Jahr wider den Anfall fremder Völker durch Preußen geschützt worden; und dieses ist es, was die Preußen wider die Ankunft der Reichshülfe und Aechtserklärung schützen könnte, wenn man nur auf dem Reichstage diesem Preußischen Vorgeben völligen Glauben beymessen und nicht stets, aus einem mißtrauenden Argwohn nach dem andern, durch so hohe Hauptklagen aus Sachsen, genöthiget und gezwungen würde, daß man alles fernere Deliberiren bey Seite setzte, und dem nothleidenden Sachsen in der allergechwindesten Eil zu Hülfe käme; und man könnte solches auch von allen Seiten herthun. Ob aber die Aechtserklärung bey so bewandten Umständen nicht zu frühzeitig und widersprechlich, auch völlig gültig seyn könne, daß lässet man billig an seinen Ort gestellt seyn.

XIV. Kan die Aechtserklärung nicht stattfinden, weil alle die, welche Protestanten sind, und bey dem römischen Reiche halten, darzu gezwungen worden.

Es ist ein uraltes Sprichwort: Gezwungen Leid ist Gott Leid. Bey den jetzigen Umständen mag es auch wohl bey manchen eintreffen, und heißen:

Aut vi aut precario,

Entweder durch Zureden oder mit Gewalt.



Es sind nicht alles Preußen, welche mit Volk und Geld durchbringen können, und dahero sich keine Gesetze wieder ihr vermeintliches Recht und Schuldigkeit aufbringen lassen. Es werden ihrer wohl viele seyn, die gerne bei den Preußen hielten, allein wegen der Entlegenheit, oder wegen der Nähe der Römischcatholischen, oder der Reichshülfe, oder aber, weil sie von dem Kaiser schon um deswillen mit hoher Strafe angesehen sind, weil sie sich preußisch gesinnet zu seyn, wegen nicht beobachteter Gehorsamsschuldigkeit, verrathen haben. Sie haben der Macht und Gewalt weichen und den Mantel nach dem Winde hängen müssen. Es ist ihnen zu einem Oportet geworden, bey dem Reiche zu halten, ob sie gleich die protestantische Parthie mit Preußen und Hannover weit lieber genommen hätten. Diese gute Protestanten sind gezwungen, daß sie etwas in Ansehung der zeitlichen und weltlichen Umstände thun, und bey dem Reiche halten müssen. Dieser Zwang aber ist eben eine Einwendung wider die sogenannte Aechtsklärung und deren Gültigkeit.

XV. Kann die Reichsacht nicht stattfinden, weil der Kaiser *in re propria* nicht selbst Urtheile fällen noch vollziehen kan.

Wir haben diesen Punct zwar oben schon einmahl berührt. Allein wir werden nicht zuviel thun, wenn wir solchen noch einmal ausführlicher vor uns nehmen.

Der Kaiser ist der Kaiserin Königin Gemahl. Der Kaiser hat mit der Kaiserin Königin die Mitregentschaft. Mitin weiß auch der Kaiser um alle Arcana der Regierung seiner Gemahlin. Er würde ihr also wohl alle Feindseligkeiten wider Preußen aus dem Sinn geredet haben, wann er nicht mit seiner Gemahlin wider Preußen einerley Gesinnung gehabt hätte. Der Kaiser genüßet von dem Glück und Unglück seiner Gemahlin, und siehet demjenigen vor seinen Feind an, der mit derselben Krieg führet, diejenigen hingegen muß er allerdings vor seine Freunde halten, und freundschaftlich mit ihnen umgehen, welche seiner Gemahlin Bundesgenossen abgeben.

Also sind die Glücks- und Unglücksfälle der Kaiserin Königin des Kaisers *res propria*. Der Kaiser muß sie als die seinigen ansehen und halten, und sie sind es auch. Wann es nun eine notorische Sache ist, daß ein Richter in seiner eigenen Sache nicht urtheilen, Recht sprechen und Urtheile fällen und solche vollstrecken kan, so ist und bleibt es eine ganz ausgemachte Sache, daß auch des Kaisers Rechts- und Urtheilsprechen in Sachen seiner Gemahlin, und in Betracht seiner als des Oberhauptes des römischen Reichs, nicht gültig seyn könne. Man erwege nur, ob nicht der Kaiser *in re propria* die Reichsarmee errichtet, ob er nicht *in re propria* die Aechtsklärung bewilliget und darzu einmahl vorgekehret habe. Da aber alle Urtheile von Natur suspect sind, welche ein Richter *in re propria* fällt: so ist dieser Punct ganz ohnstreitig alleine im

C 2

Stande



Stande, die Ohnmöglichkeit preussischer Aechtserklärung zu demonstrieren, und zu beweisen, daß, so solche auch de facto vollzogen werden sollte, gleichwohl großen Widerspruch und dem Vorwurfe der Nullität und Ungültigkeit unterworfen sey. Ist nun dieser Actus null und nichtig, so ist es zweifelsfrey, daß der König in Preußen davor zu seiner Zeit Satisfaction suchen und diese Beleidigung ahnden werde. Da aber endlich der Krieg alle Dinge gültig macht, und ihnen den Ausschlag der Gültigkeit giebt, so stehet zu erwarten, wohin der Sieg der Reichshülfe und der preussischen Waffen ausfallen werde. Das wird das einzige seyn, daß die Handlungen, welche der Kaiser in re propria jezo unternehmen kan, rechtfertigen oder verwerfen und annulliren wird.

XVI. Kan die Aechtserklärung nicht stattfinden, weil man keinen condemniren kan, er sey denn von gesammten Corpore confessus & convictus.

Wie wir schon mehrmalen erinnert haben, so muß die Haupthandlung einer Societät, einer Commun, und eines Corporis hauptsächlich also eingerichtet seyn, daß sie in Beyseyn aller Societätsverwandten, und aller Mitglieder und mir deren insgesammt Ein- und Bewilligung unternommen und vollstreckt werde. Wir stellen dieses also vor: Die Helfte eines Collegii kan nichts hauptsächlich thun und vornehmen, was nicht die andere Helfte derselben approbiret, ratihabirt und confirmirt. So ist es auch auf dem Reichstage. Sachsen, Preußen, Oesterreich und Hannover kan nebst dem Kaiser bey dieser Rechtsfache zweyer reichenden Könige nicht sententionando cooperiren. Die Sache muß absolut von dem ganzen Corpore unanimiter berathschlaget, untersucht, beurtheilet, decidirt und entschieden werden. Zudem so ist der König in Preußen seinen steifen Vorgeben nach überzeugt, daß er zu diesen Kriegen von seinen Gegnern forcirt worden sey, er habe sich durchaus zur Nothwehr präveniendo entgegen stellen, und durch den abgedrungenen Angriff, durch die Besitznehmung Sachsens, und alle erfolgte Masregeln seine Selbstsicherheit suchen müssen, er habe also nichts ohne Nothwang gethan, nichts empörendes wider Sachsen und das römische Reich begangen, müste im übrigen wegen der wider ihn gemachten Anstalten des Kaisers, und der römisch-catholischen, diese insgesammt der Zeit nicht als das Oberhaupt und des Reichs Mitglieder, sondern als offenbare Feinde ansehen.

Hey so bewandten Umständen ist also die Reichshülfe nicht als Reichshülfe, und die Aechtserklärung nicht vor Aechtserklärung zu halten.

So lange endlich ein Angeklagter und in Proceß verwickelter nicht überzeugt, und der Klage überwiesen ist, und seine That eingestehet, so lange kan er auch nicht mit einer Strafe belegt werden. Die Ueberzeugung und das  
Einge-



Eingeständniß sind absolute antecedentia, woraus endlich erst die Vollziehung gemäßigt eingerichteter Strafe erfolgen kan.

Mithin hat es mit dem König in Preussen und mit der Ahtserklärung ebenfalls eine natürliche Gleichheit.

*XVII. Kan die Ahtserklärung nicht stattfinden, weil alle Preussen aufgedrungene Beschuldigungen zur Ahtserklärung nicht hinlänglich sind.*

Wenn wir demnach wissen, daß alle Gerichts- und Processual-Sachen ganz durchaus legal und in dem Rechte gegründet seyn müssen; so folget, daß wenn es nach dem Wege Rechts gegangen, alsdenn das Urtheil nach der Sachen guten und bösen Beschaffenheit ausfallen soll und muß. Ein Beklagter, welcher nur zwey neue Schock Strafe verdient hat, kan nicht mit dem Schwerde bestraft werden. Ratio: Sein Verbrechen ist nicht der Strafe gleich, zu dieser Strafe sind hinlängliche Ursachen genug vorhanden. Der König in Preussen hat in seinen Verantwortungsschriften dargethan, daß nicht er, sondern die Kaiserin Königin und der sächsische Hof, der Bewegungsgrund und der Urheber zu diesem Kriege sey, er aber aus abgedrungener Nothwehr und seiner Selbstsicherung wegen in Sachsen eindringen, sich der Landeseinkünfte, der sächsischen Armee versichern müssen, und Sachsen nicht wieder einräumen könne, bis man ihm in seinen billigen Suchen wegen der Sicherheitsstellung gewillfahret haben würde. Die Beschuldigungen, die man ihm aufdringen will, negirt der König in Preussen in totum, wie wollen also wohl die nicht erwiesenen Ursachen, die man von Seiten des Kaisers und dem römischen Reiche angebt, hinlänglich seyn, die vorhabende Ahtserklärung vollkommen zu rechtfertigen. Alles, was nicht zulänglich bey einer Sache ist, das ist unvollkommen, und verlieret durch die Unvollkommenheit seinen Werth. Da nun also die Ursachen und die erforderlichen Dinge zu einer Ahtserklärung bey jeglichem Vorfalle ganz und gar nicht hinlänglich sind, so folget auch schnurgerade, daß die Legalität der Reichsacht ohnmöglich existiren könne.

*XVIII. Kan die Ahtserklärung nicht stattfinden, weil einem jeden erlaubt ist sein Recht zu verfechten, und bis zur Zeit, so lange ein Proceß dauret, die gesprochene Strafenicht exequirt, noch vor vollzogen gehalten werden kan.*

Hat nicht der König in Preussen wider alle diese und dergleichen unverdiente Strafe protestirt. Hat ihm dieses nicht frey gestanden. Da er nun seine Sache nicht als eine vor Gericht liegende Sache anzusehen hat, indem er den Kaiser und die Reichshülfe nicht bey diesem Vorfalle als sein Oberhaupt und Reichs-



Reichsmitstände, sondern als seine Feinde anzusehen hat, so hat er auch nicht Ursache auf die gesprochenen Reichscammerurtheile, Decreta und Conclusa zu regardiren, indem nicht ein gerichtlicher Ausspruch, sondern der Weg der Waffen einzig nur die Sache decidiren wird. Es muß also darauf aufkommen, wer bey diesem Kriege gewinnen oder verspielen wird. Der Ueberwinder wird das Recht behalten, und Gott wird zu der künftigen Victorie den Ausspruch schreiben:

*Dignissimo:*

Dem Würdigsten.

Jetzt dauret noch der Proceß, in welchem Preußen, Defterreich, Hannover, Sachsen und das römische Reich begriffen ist. So lange nun der Krieg dauret, so lange dauret der Proceß. Siebt aber der Sieg und Ueberwindung den Ausschlag, so wird dadurch der Proceß gewonnen oder verloren, und in solchen Fällen kan der Ueberwinder alsdenn die Strafe nach Belieben einrichten. Die Nichtserklärung aber ist, bis so lange der Krieg nicht von Seiten Preußen ganz und gar verloren ist, vielm Hauptwiderspruch ausgefetzt, und kommt nicht zu seiner Giltigkeit, fällt aber, so die Preußischen Waffen den Sieg erfechten sollten, alsdenn auf einmal zurücke, und darum kan sie auch nicht, ob sie gleich von dem römischen Reiche einst volzogen zu seyn erachtet wird, gleichwol nicht vorrequir gehalten werden.

XIX. Kan die Nichtserklärung nicht stattfinden, weil der König in Preußen von Anfange, und sodann immerfort bis diese Stunde, dem römischen Reiche vorgestellt, sich in diesen Krieg nicht zu meliren.

So man einen warnet, sich in eine Sache nicht zu meliren, weil die Sache ohne Melirung weit leichter und eher könnte abgethan werden: So ist derjenige Theil nicht zu beklagen, der sich meines Ermahnens ohngeachtet zu seinen Selbstschaden einmischet. Der König in Preußen und die Kaiserin Königin würden schon gesehen haben, wie sie ihre Irrungen mit einander abgethan hätten: Der König in Preußen stellte dem römischen Reiche ganz gegründer vor, daß er mit Sachsen und Defterreich eine Sache zu debattiren hätte, die nur eine Privatfache beträfe, nicht aber etwa eine das ganze römische Reich oder eine Empörung wider dasselbe betreffende Sache. Es würde vielleicht die Irrung schon beigeleget seyn, wenn der Kaiser des Königs in Preußen Vorstellungen Gehör gegeben hätte. Allein, da der Kaiser allerdings en faveur seiner Gemahlin und ihrer Mürten aufs höchste zu treiben sucht, so wird der Krieg dadurch verlängert, und die Unruhe im deutschen römischen Reiche weit aussehender, mithin gefährlicher, verderblicher und schädlicher. Ja, wie kan die Einmischung in diesem Krieg, des Königs in Preußen schon vorhergemachte Vorstellungen, nunmehr als Empörung



rungswürfungen angeben, wider den sächsischen Einruck die Reichshülfe aufbieten, und endlich fogar auf eine Reichsacht decerniren? *Illegale actus* bleiben illegal, so lange bis sie mit einer Uebermacht ausgemacht werden, und der Sieg den Ausschlag giebt.

XX. Kan die Achtsklärung nicht stattfinden, weil die Achtsklärung angesehen würde *en faveur*, und zu Vergrößerung des österreichischen Hauses.

Wie bereits schon mehrmal angemerkt worden, so ist die Achtsklärung, in so weit sie von dem Kaiser, als dem Oberhaupte des römischen Reiches geschieht, um deswegen dem Widerspruch ganz wahrscheinlich ausgefest, je gründlicher man die Veyumstände untersucht und die Achtsklärung selbst erwäget, als zum Exempel, daß der Kaiser als Gemahl der Kaiserin Königin zu betrachten, daß die Achtsklärung ein Mittel sey, das Churhaus Brandenburg gänzlich umzufürzen, das Haus Oesterreich hingegen immer mehr und mehr zu vergrößern, welches denn von Seiten des Kaisers desto suspecter seyn würde, wenn er in *re propria* dieses Urtheil schliessen und exquiren würde. Ein Richter wird, wenn er die Licenz hat, ein Urtheil in seiner eigenen Sache zu sprechen, dieser wird allemal *en faveur* seiner Sache den Ausschlag geben; und solte er auch noch so gerecht seyn, wird er dennoch etwas gelinder gegen sich selbst, und etwas schärfer gegen seinen Gegentheil von Natur seyn, als wenn er nur in einer fremden Sache den Ausspruch geben dürfte.

Weil denn also dieses Achtsklären ein Mittel ist, das Haus Oesterreich nur mehr zu vergrößern, so ist eine Ohnmöglichkeit, daß der Kaiser in dieser *re propria* ein Urtheil abfassen kann, weil diese Sache bloß allein dem Laufe der Waffen muß überlassen werden.

XI. Kan die Achtsklärung nicht stattfinden, weil Preussen behauptet, wie er durch diesen Krieg einen dauerhaften ewigen Frieden zu gründen suche.

Der König in Preussen schiene gleich anfangs dieses Krieges den dresdner Hof zu Ausführung seines Endzwecks ohnentbehrlich nöthig zu haben. Der König in Preussen glaubte durch Sachsens *vi aut precario* erlangten Beytritt den Frieden von der Kaiserin Königin zu erzwingen, und die verlangte nöthige Sicherheitssetzung seiner jetztbesitzenden Länder ferner in ungestörter Ruhe zu genießen, auf ewige Zeiten zu erhalten, weil er glaubte, man sehe im Begriffe dieselben anzufallen und ihm zu entreissen. Der König in Preussen glaubte mit Sachsen, so außer Stand des Widerstandes war, gar bald fertig zu werden, und es zu einem Frieden zu bringen: Allein das so fest verknüpfte Bündnis, so der sächsische Hof mit dem



dem Osterreichischen geschlossen, hinderte den König Augustum, daß er den Beytritt zu den König in Preussen ohnmöglich sonder Verletzung seiner allerhöchsten königlichen Ehre eingehen konnte. Dahero entsandte allerdings die höchst-rühmlichste durch das allerklärste Recht gerechtfertigste Harnäckigkeit des dresdner Hofes; allein dieses Verweigern war dem preussischen Verlangen und dessen Maasregeln ganz entgegen. Doch es war der Wahrscheinlichkeit nach die königliche preussische Intention, wie derselbe Hof auch ein solches öfters schriftlich und mündlich versichert hat, auf eines dauerhaften ewigen Friedens-Gründung vestgestellt. Suchet man nicht durch Krieg sehr weislich die Dauerhaftigkeit eines unverbrüchlichen Friedens? Wenn wird ein Krieg gerechter geführt, als wenn er den Grund eines unvergänglichlichen Friedens zum Zwecke führt? Es hat alle Wahrscheinlichkeit, daß Preussen mit Sachsen einen dauerhaften Frieden gemacht haben würde, so Sachsen den Beytritt beliebt und Preussen beygestanden hätte, um ebenfals zwischen sich zweyen und dem Hause Oesterreich einen gleichmäßigen unzerstörlichen Frieden zu cooperiren. Was ist köstlich nun an Preussens Einfall in Sachsen strafbares? Wäre es nicht, wenn es recht nach Preussens Wünsche gegangen wäre, zu einem köstlichen Frieden gekommen, welchen Preussen nicht erhalten konnte, ohne die Waffen zu ergreifen. Wenn aber die Zufälle fataler Umstände das ganze preussische Project auf einmal ganz entgegen bildete, so gerieth man auf allerhand Argwohn geheimer Absichten, welche die Empörung und die Zerstörung des allgemeinen Friedens im Reiche zum Vorwurf hatte. Es wurde also durch dieses verdrehte Schicksal der König in Preussen der Urheber eines blutigen und weitaussehenden Krieges ohne Vorsatz, und ohne die Intention zu haben, durch formidable Kriege seinen Rahmen zu verewigen und unsterblich zu machen. Hier wird man nun bald das versteckte Bild dieses Krieges mit aufgedeckten Angesichte kennen lernen, und jederman wird sehen, daß nicht sowohl Sachsen und Oesterreich, nicht Preussen gänzlich, sondern die Malignität der Verbhängnisse die Ursache zu immer täglich weitausgehendem Kriege gegeben habe, dem König von Preussen aber die Schuld ganz fälschlich angedichtet werde.

So man nun in diesem klaren Spiegel, als in dem reinsten Crystall gleichen Wasser, die Wahrheit und das Wahrbefinden der Umstände auf das angenehmste wahrnehmen kan, so frage ich einen Staatspoliticum recht im Vertrauen, was er doch wohl von der Reichshülfe und Reichsacht urtheile? Ist es nicht wahr, das römische Reich hätte aus der Connexion bleiben können? Und solchergestalt würden viele Erbitterungen und andere der allgemeinen Ehre hoher Häupter nachtheilige Dinge gänzlich nachgelieben seyn. Wie unschuldig kam nicht Preussen zur Ahtserklärung? wie unnöthig wäre wohl die Reichshülfe zu estimiren? Wie manches Land würde von Verwüstung, Verheerung und Unruhen entledigt geblieben seyn? In was vor Achtung werden die Ausländer diese Ahtserklärung betrachten, ja was vor Folgerungen dürfte dieselbige in künftigen Zeiten nach sich ziehen? Kurz, dieser Paragraph thut alleine das



das seine, die Ohnmöglichkeit der preussischen Aechtserklärung und deren Widerpruch zu erörtern.

XXII. Kan die Aechtserklärung nicht stattfinden, weil Preußen behauptet, das römische Reich halte auch nicht alle Reichsgesetze, und giebt diesfalls viele *Gravamina* der Protestanten an.

Wenn man einmal einen Richter überführen und vorrücken kan, daß er nicht allemal nach dem Recht gehe, sondern einen connivire, den andern aber unterdrücken helfe, da findet man gemeinlich, daß man sich hernach auch nicht mehr soviel daraus mache über die Gesetze wegzuspringen, und so der Richter strafen will, ihm allen erdenklichen Vorwurf hören zu lassen. Der Kaiser, da er hörte von dem preussischen Einfall in Sachsen, konte ohnmöglich die versteckte wahre Beschaffenheit des Ursprungs einsehen, er urtheilte dahero in so ferne sich die Sache beurtheilen liesse, und judicirte, Preußen sey der muthwillige Krieger Urheber desselben, und die Mißhandlung sey notorisch, weil er ohne publicke Ursache den ersten Angriff gethan. Es musse also dieser Einfall in Sachsen eine Empörung heißen. Die Empörung musse bestraft werden. Die Bestrafung war, daß der Kaiser als Oberhaupt musse dem König in Preußen anbefehlen, das mit Krieg überzogene Sachsen ohnverzüglich zu räumen, und da er ungehorsam war, mit dem Bann zu drohen, und da damit noch nichts ausgerichtet wurde, den Termin des Bannes anzusetzen.

Der König in Preußen wusste und konte seine Unschuld, und die reinen Absichten, die er gehabt hatte bey dem sächsischen Einfall, und gleichwol ließen es die Umstände und die Verwirrung des Schicksals nicht zu, die Hauptumstände zu offenbaren, sondern da ihm das Verfahren des Kaisers nahe gieng, so konte er solches ohnmöglich anders als mit einem Vorwurfe abhnden, und dieser bestand darinne, daß man sich kaiserlicher und kaiserlicherköniglicher Seits sehr partheiisch gegen die klagbar gewordenen Protestanten aufführe, und ihre *Gravamina* ohnuntersucht lassen, mithin, daß der Kaiser wider seine beschworne Pflicht handele, und die Protestanten tacite unterdrücken helfe.

Eben dieser von dem Könige in Preußen bewiesene Vorwurf nun machte, daß er auch die bedrohte Aechtserklärung wenig achtete, und ich glaube, daß, so lange dieser Vorwurf nicht von dem kaiserlichen Hofgerichte ganz gründlich von sich abgelehnet wird, daß auch um so viel weniger eine illegal bewiesene Aechtserklärung stattfinden könne. Ein Obrichter solte allerdings eines unter ihm siehenden Vorwurf mit aller Macht abzulehnen suchen, indem ein solcher eine *tacitam iuramenti praestiti laesionem involviret*. Und zumal eine Religionsache. Es ist die Erbitterung, so die Römischcatholischen aus heiliger Einfalt wider die



Protestanten hegen, ohne dies stark genug. Die Protestanten, als die schwächern wollen von dem Kaiser in Bedrückungen Hilfe haben, welche der Kaiser per iuramentum zugesagt und versprochen hat. Jese spricht der König in Preussen, daß der Kaiser auf die Gravamina der Protestanten nicht regardire, ihnen auch keine Hilfe angedeihen lasse. So die Reichsgesetze und Sakungen schon so viel Eintrag erfahren müssen, so kan auch ganz natürlich nicht möglich seyn, daß die protestantischen Religionsverwandten und deren Regenten, die von denen Römischcatholischen einzig und allein um keiner Wichtigkeit willen in die Acht erklärt werden sollen, solche Handlung vor gültig aufnehmen, sondern vor illegal erkennen. Und dieses ist auch allhier der Hauptzweck, daß Brandenburg, Hannover, Engelland, und andere protestantische Potenzen mehr, diese Ahtserklärung nicht vor legal halten, sondern dieselbe vor ungültig ansehen, weil altera pars der Protestanten dabey nicht concurrirt hat.

XXIII. Kan die Ahtserklärung nicht stattfinden, weil durch die preussische Aht die Balance der Protestanten leidet.

Wann Preußen und Hannover die angeschlagenen Advocatorienmandate und die Ahtserklärung selbst abreißen läßt, so geschieht solches gleichsam sub nomine protestationis. Preußen und Hannover sind die wahren Umstände wohl bekannt. Preußen und Hannover müssen beiderseits darauf sehen, daß nicht das Gleichgewicht der römischcatholischen Religionsverwandten die protestantischen Mächte aus unzeitiger Rigueur alzufehr schwäche, und durch die alzugrosse Mindermächtigkeit in den Stand der Ohnmacht sich zu schämen und zu wehren seze, im Fall man ihren Umsturz geheim oder öffentlich suche. Es ist also allzugewis, daß die ohne Zuziehung protestantischer Reichsmitsände von den Catholischen ganz allein und eigenmächtig unternommene Ahtserklärung null und nichtig sey und nicht stattfinden könne, weil dadurch das Gleichgewicht und Balance alzuhoch lädirt, und die protestantische Religion in Gefahr des Umsturzes gesezt werden dürfte. Was die Balance von Europa und die Balance der tripartita christiana religionis in regionibus & provinciis S. S. Romani Imperii lädiren und zum Fall bringen kan, ist an und vor sich selbst eine illegal, ungültige und nicht autorisirte Sache; weil alle Reichsgesetze auf den Grund des Religionsfriedens und der Gewissensfreiheit bauen. Wenn nun auch dieses bewiesen, und an den Fingern so zu sagen herzusagen ist, daß wenn die protestantische Religion durch die Ahtserklärung des Königs in Preußen einer Aenderung unterwürfig werden solte, die Protestanten insgesamt aus dem Gleichgewicht in einer ganz unschätzbaren Malignität deteriorirt werden müssen: so folgt eo ipso, daß diese Ahtserklärern wider die klare Intention der Reichsgesetze illegal gesehehen, und also null und ungültig sey.

XXIV. Kan



**XXVII.** Kan die Achterklärung nicht stattfinden, weil, was nicht iure, sondern aus Eigenmacht geschieht, eine Nullität ist.

Es folget eines aus dem andern. Illegale Dinge, die wider die Befehle sind, und aus Eigenmacht unternommen werden, sind illegal, und wegen der Illegalität null und nichtig. Ein Richter, der annoch Beyfizer hat, soll mit Beyhülfe seiner Mitarbeiter Recht sprechen. Spricht er in Abwesenheit der Beyfizer nach dem Rechte, so bleibt sein Ausspruch gerecht, und das Recht selbst confirmirt den Ausspruch. Allein, wo der Richter in Abwesenheit der Beyfizer ein parteiisches Urtheil fället, so ist dasselbe illegal und an und vor sich selbst nicht gültig, weil Richterstuben und Dicalteria die Gerechtigkeit handeln sollen. Allein so der Beklagte die Sache geschehen lässet, und aus Ohnmacht der Mindermächtigkeit sich dem Ausspruch des Richters nicht sufficient opponiren und Stand halten kan, so wird zu Zeiten so ein passionirter und parteiischer oberrichterlicher Ausspruch propter autoritatem potentiam & vim sententionantis ja propter condemnati beneplacitum legal und gültig. Doch aber, wo sich der casus ereignet, daß ein Richter eine Sentenz und Urtheil spricht, das propter ignorantiam, errorem & praecipitantiā illegal ist, und der Condemnatus hat die Macht und Courage, dem Richter den Daumen aufs Auge zu setzen, er opponirt sich, protestirt wider das Iudicium & Decretum, und führt seine Sache aus, so wird eines Iudicis illegaler Rechtsausspruch am Ende verworfen, und null und nichtig, der Beklagte aber erstreitet sein Recht durch seine Macht und Hazard. Jezzo finden wir eine bis diese Stunde noch nicht recht aufgeklärte preußische Handlung, welche von dem Kaiser, etlichen römisch-catholischen Churfürsten, und von den bekriegten Theilen als eine Empörung angegeben wird. Hierauf verfährt man, obgleich der Grund der Wahrheit versteckt und verdeckt ist, mit dem König in Preussen nach Gutdünken, und weil die Kaiserin Königin zumal des Oberhaupt's Gemahlin ist, nach Gutachten des äußersten Rigeurs, und beharret auf die Achterklärung. Nun kan der König in Preussen hierbey anders nichts thun, als daß er protestirt wider alles dergleichen verfahren, und da dieses nicht fruchten will, die Waffen zu Schiedsrichtern nimmt. Die Achterklärung bleibt einmal vor allemal erwiesenen Umständen nach illegal, allein sie kan legal werden, so der Kaiser nebst der wider Preussen paraten Gegenmacht victorisirt und des Königs in Preussen Unerlegenheit glücklich ersicht, oder aber, sie bleibt illegal und wird annullirt, so der König in Preussen durch seine Geschwindigkeit, Tapferkeit und Heldenmuth, die Reichsarmee totaliter schlägt, und sodann nach Anleitung eines günstigen Schicksals in seinem Glücke prosequirt; daß aber endlich die Achterklärung ohne Zutritt aller Reichsstände ja gar mit Ausschluß der protestantischen Mächte geschehen, dieses beweiset sonnenklar, daß sie nicht iure geschehen, den Hauptabsichten der Reichsfundamentalgesetze schnurstracks zuwider laufe, und also von keinem Valore, sondern ganz ungültig und eine Nullität sey.



**XXV. Kann die Aechtserklärung nicht stattfinden, weil der Churfürst von Sachsen nicht protestantischer Religion ist.**

**M**an schlage nur einmal die Fundamentalgesetze des deutschen römischen Reichs: Corporis, das Corpus Augustaeum, die Reichsverfassungen, und die sächsischen Nachrichten nach, so wird man finden, daß nach Inhalt des Reichs Einrichtung das Churfürstenthum Sachsen protestant, und deren Regent, nehmlich der Churfürst, ein Protestant seyn solle. Warum will man aber mit der unerwiesenen Empörung des Königs in Preussen so gar rigorös und illegal verfahren, da diese obangesezte Illegalität, daß Sachsen einen römischcatholischen Regenten besizet, von dem römischen Kaiser und dem ganzen römischen Reiche connivirt wird. Warum treibt man in hoc passu nicht auf die Grundgesetze der Reichseinrichtung? vermuthlich weil man gegen den König von Preussen erbittert ist, gegen den Churfürst zu Sachsen aber, als einen römischcatholischen Mitsand, mehr Connivenz gebrauchen will. Wolte der König in Preussen Miene machen, auf des Reichs Fundamentalgesetze und deren Beobachtung auch so scharf zu dringen, so würde die Sache noch weitläufiger werden und zu Hauptveränderungen Anlaß geben. Indessen aber kan durchaus nicht bey noch ganz und gar unerwiesenen Beschuldigungen einer Empörung und Ruin des churfürstlichen Depots die Reichsacht jetzt oder künftig statt haben.

**XXVI. Kann die Aechtserklärung nicht stattfinden, weil der König in Preussen keines Ungehorsams kan beschuldiget werden.**

**W**ann ein Reichsmitsand bey widerrechtlichen Eingriffen und muthwilligen Uebertretungen der Reichsgesetze von dem Reichskammercollegio auf ergangene Citationen und gebühlich eingerichtete Vorladungen nicht erscheinen wolte: so würde ihm dieses als ein strafbarer und den Reichsfrieden beunruhigender Ungehorsam ausgelegt werden. Und es geschiehet einem solchen Gesetzübertreter ganz recht, wenn er deswegen von dem Kaiser und dem Reichshofgerichte nach Verdiensten bestraft wird.

**W**ann aber der Kaiser von einer geschehenen That und deren genauesten Umständen nicht vollkommen unterrichtet ist, oder die genaue wahre Offenbarung durchaus nicht einsehen, sondern blos und eigenmächtig, und wider alle Gesetze und Freiheiten, mit einem angeklagten Reichsmitsande in Ansehung eines zu fallenden Urtheils verfahren will: so muß ihm ein also beleidigter und an seinen Rechten und Freiheiten verletzter Beklagter nicht als Richter, sondern als seinen Feind betrachten, und mithin nach vorhergegebenen Unterricht von den Umständen eingegebener Vertheidigung und bewiesener Unschuld, endlich gar



gar nicht mehr begardiren, sondern zu den Waffen greifen, und so er von einer Reichshülfe angegriffen wird, sich seiner Haut wehren, so viel er kan.

Der Kaiser hat den König in Preussen wegen einer Empörung in Verdacht. Er will die Vertheidigung desselben nicht annehmen, sondern fährt fort mit außerordentlicher Schärfe im Urtheilssprechen. Begehret also der König in Preussen einen Ungehorsam, so er sich nicht auf die erhaltene Citationen einstellt? Nein! gewis nicht. Da er wider das Recht angegriffen wird, und man dem Kaiser die preussische Thathandlungen, die doch zu entschuldigen sind, so begehret derselbe gar keinen Ungehorsam, wenn er die erfolgten Citationen nicht respectiret, noch sich vor dem Reichsgerichte stellet. Ein solcher Ungehorsam ist nicht fähig, dem König in Preussen die Empörung aufzudringen; die Reichsacht aber, welche aus diesen nicht erwiesenen Beschuldigungen beschlungen worden, bleibet illegal und wegen ihrer Nullität ein Rauch, der bald verschwindet.

**XVII. Kan die Achtsklärung nicht stattfinden, weil der Erbe des Königs in Preussen nicht ein Prinz des Königs, sondern desselben Bruder ist.**

So ist der König in Preussen Churfürst, und vom römischen Reich in billigen Dingen dependent. Allein, da ihm die Beschuldigungen nicht erwiesen werden können, so ist das kaiserliche Hofdecret auch nicht gültig; und besonders muß dadurch recht behutsam gegangen werden, weil durch die Achtsklärung nicht nur der König, als vielmehr nach dessen erfolgten Ableben Desro Herr Bruder sich aller derjenigen Glückseligkeiten beraubt sehen würde, die ihm Geburt und Recht nicht streitig machen können. Die Achtsklärung so null als sie ist, würde in Ansehung der Folgerungen auf die Kinder gelangen, welche, wenn sie vorhanden sind, die Schuld der Eltern tragen müssen. Da nun Ihre Majestät der König nicht mit natürlichen Leibeserben versehen sind, sondern einen Herrn Bruder königlicher Hoheit zum Thronfolger haben: so ist in Ansehung dessen mit der vorgesezt entschlossenen Achtsklärung um desto weniger zu verfahren, weil bey deren Illegalität sowol der König als dero Thronfolger höchstens beleidiget und zu einer ungemeynen Rache angeflammet werden dürfte, zumal da man wegen der Möglichkeit der zu siegenden preuß. Waffen und aus denselben fließenden Gefährlichkeit mehr nöthig hat, lieber etwas zu conniviren, als durch illegale Erreuge der Sache zu viel zu thun. Es ist also diese Achtsklärung auch wegen des Umstandes bey der Thronfolge von bedenklicher Wichtigkeit, und überhaupt von gewisser Nullität, so lange die Beschuldigung unerwiesen bleibet.



**XXVIII.** Kan die Aechtserklärung nicht stattfinden, weil der Kaiser in Rücksicht auf seine Vermählung zum Kaiserthum gelanget ist.

**W**em ist unbekannt, daß die römischdeutschen einen neuen Kaiser wählende Reichsmittstände, besonders bey der Wahl des jetzigen Kaisers Francisci auf die Gemahlin desselben, Maria Theresia, gesehen, und auf diese Vermählung reflectiret haben. Ein römischer Kaiser muß mächtig und im Stande seyn, das römische Reich wider alle Gefährlichkeit zu schützen. Nun hätte das römische Reich höchststrafbar wider die Staatspolitic gehandelt, so es die Kaiserin Königin wegen ihrer zwey Königreiche und Erzherzogthums außer dem römischen Reich independent gelassen hätte. Dieselbe nun aber dependent zu machen, war kein ander Mittel vorhanden, als Franciscum zum römischdeutschen Kaiser zu wählen. Aber eben dieser Umstand machet, daß auch der römische Kaiser zur Erhöhung und Vergrößerung des Hauses Oesterreich mit Ruin eines andern Reichsmittstandes nichts beytragen darf, zumal wenn solche illegal ist. Da nun diese jetzige Aechtserklärung der nicht verdiente Lobu einer vor Empörung ausgegebenen abgedruckenen Nothwehr und Selbstsicherheitssetzung seyn will, wodurch der König in Preussen und dero Thronfolger und ganzes Königlichcs Churhaus ruinirt, die Kaiserin Königin hingegen vergrößert werden würde, so kan unmöglich dieser Actus auch in Rücksicht auf diese Vermählung vor legal gehalten seyn, sondern kan vor illegal und ungültig angesehen werden.

**XXIX.** Kan die Aechtserklärung nicht stattfinden, weil Oesterreich, Sachsen und Rußland wider den König in Preussen ein Bündnis gemacht haben.

**U**n dem Beweise eines im Werk gewesenens und fast zur Richtigkeit gekommenen Bündnisses zwischen Oesterreich, Sachsen und Rußland, Fan ganz und gar nicht gezwifelt werden. Das Bündnis ist noch zur rechten Zeit entdeckt worden, sonst würde vielleicht der König in Preussen nicht den Urheber abgegeben noch den ersten Angriff gethan haben. Die bloße Willfährigkeit, zu Friedenszeiten einen Bund wider Preussen, und noch dazu eventuale Theilungspuncte über die zu erobernden preussischen Staaten zu machen, ist in Wahrheit ein allzuweiter Schritt, welcher von dem König in Preussen nicht Fonte vor gut aufgenommen werden. Eben dieses Bündnis ist der Vorwurf, dessen sich Preussen zur Rechtfertigung seines feindlichen Angriffs bedienet, giebt auch um so viel mehr Gelegenheit, auf die Beschuldigung Preussens als eine Empörung sehr bebusfame Mittel zu ergreifen. Ja es ist theils im vorigen theils jetzt so ganz klar darzutun, daß eben der Beweis dieses im Werk gewesenens Bündnisses den König in Preussen bey allen seinen Handlungen von der Aechtserklärung und allen Reichsstrafen freyspreche.



XXX. Kan die Reichsacht nicht stattfinden, weil der angefangene Krieg nicht wegen Sachsen, sondern wegen Schlesiens entstanden und jezo noch fortgesetzt wird.

Niemand wird in Zweifel sehen, daß Sachsen die wenigste Materie zu diesem Krieg beygetragen habe. Man giebt zwar gar viele Ursachen des Krieges an, keine aber ist gewisser, als das Schlesien und dieses Landes Erhaltung des jetzigen Krieges Ursache sey. Der König in Preussen hatte die Absicht der Kaiserin Königin auf dieses gesegnete Schlesien in zuverlässige Erfahrung gebracht. Dieses schmerzete ihm sehr, zumal sich derselbe versichert hielt, er würde dieses Reich auf ewige Zeiten ohne Anspruch besitzen können. Die gerechte Erbitterung wegen dieses unrechtmäßig gemachten Projectes auf Schlesien bewog den König in Preussen zu überaus grosser Vorsichtigkeit. Er unterließ nicht sich zu rüsten, und da er im Stande war zu fragen, was die Kaiserin Königin an Schlesiens zu fordern habe, so dachte ihm Zeit zu seyn, den Feinden zuvorzukommen. Doch dem sey, wie ihm wolle! Weil Schlesien independent vom römischen Reiche ist, und der Krieg sich dieses Landes wegen schlechterdings entsponnen: so folgt, daß sich der römische Kaiser so wenig als das römische Reich in diesen Krieg zu mischen habe. Ist nun dieses, wie kan dem König in Preussen wohl eine Empörung und Ungehorsam beygemessen werden, da er den Kaiser und seine Anhänger nicht als Oberhaupt und Sententionantes, sondern als seine Feinde ansehen muß. Ja, die ganze Reichsarmee ist von ihm als eine feindsliche, und die Aechtsverklärung vor null und ungültig anzusehen.

XXXI. Kan endlich die Aechtsverklärung nicht stattfinden, weil dieselbe vom ganzen römischen Reiche geschehen muß, der Kaiser, die Kaiserin Königin, der König in Preussen, der Churfürst zu Hannover und der Churfürst zu Sachsen aber allzustark interessiert sind, daß sie insgesamt *in re propria* nicht condemniren können.

Wir haben schon dargethan, daß der Kaiser in dieser Sache kein Urtheil sprechen könne, weil der Krieg seine Gemahlin angehet, deren Proprium jezo auch als seit Proprium zu halten ist. Also ist die römische Kaiserin, bey diesem Kriege nicht fähig, in *re propria* Urtheile zu fällen, noch zu condemniren.

Die 2te ist die Kaiserin Königin; diese kan als die Hauptperson auf dem Reichstage nichts zu ihres Feindes Bestrafung oder zu ihrem Besten beitragen.

Die 3te Person ist der König in Preussen, als der angreifende und seinem Vorgeben nach beleidigte Theil. Dieser kan ebenfals bey einem Urtheilspruch



sprech auf dem Reichstage als eine in diesen Krieg verwickelte Hauptperson nicht cooperiren.

Die 4te ist der Churfürst von Hannover. Dieser ist als ein preussischer Affociirter nicht im Stande, auf dem Reichstage sein Votum zu einem Schlusse zu geben. Er ist zwar nicht als Aggressor, sondern nur als ein seine Staaten und Bundesgenossen defendirender von dem römischen Reiche dissentirender Mitsand anzusehen, welcher aber währenddem Kriege bey dem Reichstage nicht votiren kan.

Die 5te Person ist der Churfürst zu Sachsen, und der klagende Theil. Derselbe wurde von Anfange bekriegeret. Er suchte entweder den Frieden oder die Neutralität. Jenen konnte er nicht erhalten, und diese wolte man ihm nicht zutrauen. Er wurde also wider seinen Willen in den Krieg verwickelt; und so sehet er noch, weil sein Churfürstenthum als ein Depot von dem König in Preußen angesehen wird. Eben dieses nun macht, daß er auf dem Reichstage zum Unglück des Königs in Preußen nichts beytragen kan, sondern er kan weiter nichts thun, als die Wunde zeigen, welche ihm von Preußen geschlagen worden.

Da nun also so viele Reichsglieder auf dem Reichstage völlig abgehen, und sich als dissentientes implicati separiren müssen; so folget hieraus, daß das wegen dieser grossen Spaltung verringerte Collegium sentionantium die Unmöglichkeit der Ahrserklärung wider den König in Preußen befördere.



Nf 1309 I

S 4 ja

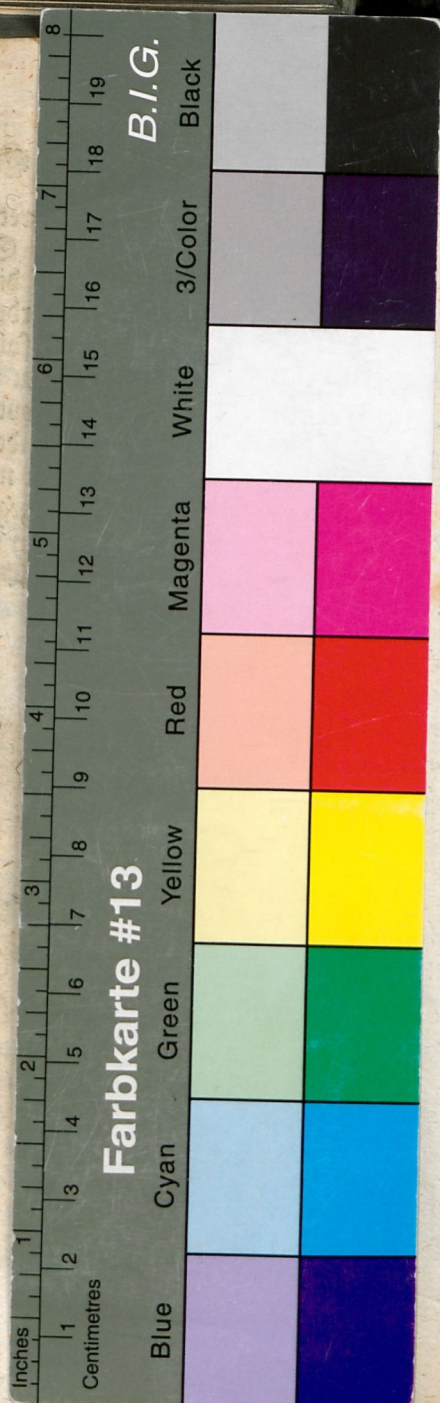


NT









Gründlicher  
und  
aus denen Reichsgesetzen gezogener  
**Beweis,**  
daß die  
**Wahrsagung**  
wider  
den König in Preußen  
unmöglich sey.

---

I 7 5 7.